

Darf ich? **Informationen des Gemeinderates**

Eine Fülle von gesetzlichen Regelungen bietet rechtliche Grundlagen für ein geordnetes Zusammenleben. Trotzdem gibt es immer wieder unliebsame Missstände zu beklagen. Oftmals ist Nichtwissen schuld daran; oftmals verleitet aber auch subjektiv falsches Rechtsempfinden Einzelner zu Widerrechtlichkeiten. Muss der Gemeinderat einschreiten, verärgert dies wiederum die Betroffenen. Darum setzen wir primär auf Information. Dieses Flugblatt beantwortet einige auserwählte Fragen.

Der Gemeinderat dankt zum Voraus für das sorgfältige Lesen dieses Flugblattes und um Korrektur allfälliger Fehlverhalten.

Darf ich mein Grüngut wie Rasen- und Heckenschnitt irgendwo im Wald, an Waldrändern oder auf Kulturland entsorgen?

Nein. Dies gilt immer als illegale Deponie und ist gestützt auf die Abfall- und Gewässerschutzgesetzgebung strafbar. Wer nicht auf eigenem Land Gartenabfälle ordnungsgemäss kompostieren kann, hat sich der von der Gemeinde angebotenen Organisation für die Entsorgung von Grüngut anzuschliessen. Die Gemeinde organisiert so 30 Grüngutabfahrten pro Jahr gemäss speziellem Termin kalender. Sie trägt die Transportkosten der Entsorgung und die Grüngutentsorger/innen bezahlen 15 Rp. pro kg Entsorgungsgut an die Entsorgungsfirma. Um an der Grüngutentsorgung zu partizipieren, ist die Anschaffung eines Grüngutcontainers mit Chip erforderlich. Die Gemeindeverwaltung gibt Auskunft. Näheres ist auch zu finden unter www.finsterhennen.ch ->Entsorgung->Grüngutentsorgung.

Darf ich meine offiziellen Müve-Säcke in irgend einen Container der Gemeinde entsorgen?

Nein. Dieses ist ein strafbarer Verstoss gegen das Abfallreglement unserer Gemeinde. Es gelten die vom Gemeinderat planmässig dargestellten Containerstandorte und die dazugehörigen Containerzuteilungen. Die für die einzelnen Liegenschaften bezeichneten Containerzuteilungen sind also verbindlich und strikte zu beachten und es besteht kein Wahlrecht. Der Gemeinderat hat Standorte und Zuteilungen mehrfach mit Flugblättern bekanntgemacht. Der entsprechende Plan ist zudem aufgeschaltet unter www.finsterhennen.ch ->Entsorgung->Hauskehricht. Wer nicht in die vorgegebenen Container entsorgt, verärgert im grössten Masse diejenigen, die ordnungsgemäss entsorgen möchten, dann aber keinen Platz mehr finden.

Darf ich meine Müve-Säcke einfach zum Container hinstellen, wenn dieser voll ist?

Nein. Dies ist ein strafbarer Verstoss gegen das Abfallreglement unserer Gemeinde. Sollten Container bereits vor dem Abfallsammeltag (ordentlicherweise am Donnerstag) überfüllt angetroffen werden, dürfen Säcke und Gebinde nicht vor dem Abfuhrtag zu den Containern gestellt werden.

Darf ich Abfälle verbrennen?

Nein. Dies ist ein Verstoß gegen die Abfallgesetzgebung und die Umweltschutzgesetzgebung und ist strafbar. Bund, Kantone und Gemeinden garantieren für ein gut ausgebautes und umweltschonendes Entsorgungssystem. Das Verbrennen von Abfällen im Freien, zum Beispiel im Garten, in Fässern sowie in dafür ungeeigneten Kleinanlagen wie Holzfeuerung und Cheminées ist verboten. Durch diese unsachgemässe Entsorgung entstehen gesundheitsschädigende Stoffe, die unkontrolliert in die Luft gelangen. Eine schlechte Luftqualität belastet die Gesundheit von uns allen.

Darf ich als Hundehalter/in Hundekot auf öffentlichem Grund und Boden oder auf privatem Dritteigentum liegen lassen?

Nein. Eine Versäuberung „irgendwo“ (auch beispielsweise im Wald) ohne Entsorgung des Hundekots ist gestützt auf die Hundegesetzgebung verboten und strafbar.

Darf ich meinen Hund streunen lassen?

Nein. Dies ist gemäss Hundegesetzgebung verboten und mit Strafe bedroht. Hunde sind so zu halten, dass sie Menschen und Tiere nicht belästigen oder gefährden. Sie dürfen im öffentlichen Raum nicht unbeaufsichtigt laufen gelassen werden und sind jederzeit wirksam unter Kontrolle zu haben.

Darf ich meine Bäume, Grünhecken, Sträucher etc. entlang von öffentlichen Strassen unkontrolliert wachsen lassen?

Nein. Dies ist verboten und kann massive Schadenersatzforderungen zur Folge haben. Bepflanzungen und Einfriedungen an öffentlichen Strassen sind gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen dauernd so zurückzuschneiden, dass das vorgeschriebene Lichtmass eingehalten ist. Hecken, Sträucher, landwirtschaftliche Kulturen und nicht hochstämmige Bäume müssen seitlich mindestens 50 cm Abstand vom Fahrbahnrand haben. Überhängende Äste dürfen nicht in den über der Strasse freizuhaltenden Luftraum von 4.50 m Höhe hineinragen. Die Wirkung der Strassenbeleuchtung darf nicht beeinträchtigt werden.

An unübersichtlichen Strassenstellen dürfen Einfriedungen und Zäune die Fahrbahn um höchstens 60 cm überragen. Für nicht hochstämmige Bäume, Hecken, Sträucher, landwirtschaftliche Kulturen und dergleichen gelten die Vorschriften über Einfriedungen. Danach müssen solche Pflanzen bis zu einer Höhe von 1.20 m einen Strassenabstand von 0.5 m ab Fahrbahnrand einhalten. Sind sie höher, so müssen sie um ihre Mehrhöhe zurückversetzt werden.

2577 Finsterhennen, 27. August 2015

Der Gemeinderat